



Versorgung mit Blutzuckermessgeräten und Diabetikerbedarf

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Blutzuckermessgeräten und Diabetikerbedarf wie z. B. Insulin-Pens, Pen-Kanülen und Lanzetten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Blutzuckermessgeräte und Diabetikerbedarf?

Blutzuckermessgeräte werden von Diabetikern benötigt um Ihren Blutzuckerwert zu bestimmen und Entscheidungen zur richtigen Dosierung des Insulins im Rahmen ihrer Therapie zu treffen.

Insulin-Pens und die dazugehörigen Pen-Kanülen werden zur Injektion von Insulin unter die Haut benötigt. Stechhilfen und Lanzetten werden bei der Blutzuckermessung benötigt. Die Insulin-Pens und Stechhilfen können über einen längeren Zeitraum genutzt werden. Pen-Kanülen und Lanzetten hingegen sollten regelmäßig gewechselt werden.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK vergütet dem Vertragspartner für die Produkte einen vereinbarten Kaufpreis und überlässt Ihnen dann die Produkte. Mit dem Kaufpreis sind auch alle Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Lieferung und die Einweisung in den Gebrauch abgegolten.

Die Versorgungsmenge an Verbrauchsmaterialien richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung ist die medizinische Notwendigkeit durch Ihren behandelnden Arzt in Form einer ärztlichen Verordnung festzustellen.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

In der Regel kann Ihnen der Vertragspartner die Produkte ohne Genehmigung durch die LKK sofort

aushändigen. Nur wenn es sich um eine größere Verordnungsmenge oder spezielle Geräte mit Sprachausgabe bzw. Sprachsteuerung handelt, hat der Leistungserbringer vorab eine Bewilligung der LKK einzuholen.

Wie läuft die Beratung?

Die Beratung über die individuell geeigneten Versorgungsmöglichkeiten und die Auswahl der Produkte erfolgt durch geschulte Fachkräfte und unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung. Hierbei ist Ihnen eine Auswahl aufzahlungsfreier Hilfsmittel anzubieten.

Sobald das passende Produkt gefunden wurde, werden Sie durch unseren Vertragspartner auch in dieses eingewiesen. Die Einweisung bezieht sich auf die fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass Sie das betreffende Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher bedienen und beherrschen können.

Findet die Beratung bei unserem Vertragspartner statt, hat diese auf Ihren Wunsch in einem optisch und akustisch abgegrenzten Bereich mit Sitzgelegenheit zu erfolgen.

Selbstverständlich werden bei Bedarf auch Ihre Angehörigen oder die Pflegeperson in die Beratung und Einweisung mit einbezogen.

Auch die Nachbetreuung gewährleisten unsere Partner durch die persönliche Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Der Leistungserbringer liefert die notwendigen Produkte direkt an Sie aus und überlässt Ihnen diese zur Nutzung bzw. zum Verbrauch. Eine Lieferung des Verbrauchsmaterials hat für einen Monatsbedarf zu erfolgen. Mit Ihrem Einverständnis kann eine Lieferung maximal für einen 3-Monatsbedarf erfolgen.

Mit Ihrer Zustimmung kann eine Lieferung der Produkte auch über Zustelldienste erfolgen.

Was müssen Sie bezahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine über das Maß des medizinisch Notwendigen hinausgehende Versorgung wünschen, z. B. Verbrauchsmaterial in medizinisch nicht notwendigen Mengen oder ein Produkt mit nicht notwendigen Zusatzfunktionen. Unser Vertragspartner muss sich in diesem Fall schriftlich von Ihnen bestätigen lassen, dass

- Ihnen geeignete und aufzahlungsfreie Alternativen angeboten wurden,
- Sie über die Höhe der entstehenden Mehrkosten informiert wurden und
- Sie diese Versorgung ausdrücklich wünschen.

Ihre LKK